

Bericht

des Ausschusses für Wohnbau, Natur- und Landschaftsschutz betreffend eine Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

[Landtagsdirektion: L-2012-119541/5-XVII,
miterledigt [Beilage 1237/2014](#)]

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll kleineren Anpassungsnotwendigkeiten beim Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 1:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und damit für die Implementierung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz geschaffen. Kernstück der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist damit die Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge mit Ausnahme des zweigliedrigen Instanzenzugs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Das bedeutet, dass das administrative Verfahren künftig von der zuständigen Verwaltungsbehörde grundsätzlich in I. und letzter Instanz geführt wird.

Die Bestimmung des § 48 Abs. 3 in der Fassung der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 35/2014, enthält irrtümlicherweise noch die Formulierung "Naturschutzbehörde erster Instanz". Nachdem im naturschutzbehördlichen Verfahren nur mehr eine Instanz vorgesehen ist, hat die Bezugnahme "erster Instanz" zu entfallen.

Zu Art. I Z 2:

Mit der Ergänzung des § 58 Abs. 1 ändert sich nichts an dem Umstand, dass primär die Verursacherin bzw. der Verursacher eines gesetzwidrigen Zustands (verbunden mit der Duldungspflicht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers) belangt werden soll. Es soll aber eine eindeutige und unmissverständliche Regelung für den Fall eingeführt werden, dass die Verursacherin bzw. der Verursacher nicht ermittelt werden kann, nicht mehr Verfügungsberechtigt ist oder mittlerweile bereits verstorben ist.

Mit der hier gewählten Formulierung wird klargestellt, dass die subsidiäre Verpflichtung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nur diejenige Person treffen kann, der auch die zivilrechtliche Befugnis zur Durchführung der aufgetragenen Maßnahme zukommt. Da eine echte Rechtsnachfolge in Bezug auf bloßes faktisches Fehlverhalten, wie etwa das Ablagern von Abfall oder die Rodung einer Gehölzgruppe abstrakt-theoretisch gar nicht denkbar ist, wurde die darauf abstellende frühere Formulierung schon bei der Neufassung des § 58 Oö. NSchG 2001 im Zuge der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014 bewusst nicht aus der bisherigen Rechtslage übernommen. Allerdings wurde versehentlich die Ergänzung im oben dargestellten Sinn in den Gesetzestext nicht aufgenommen. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Art. II:

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, ist die Übergangsbestimmung des Artikel II Abs. 2 der Novelle LGBl. Nr. 35/2014 dahingehend zu präzisieren, dass klargestellt wird, dass sich die Regelung nicht nur auf Verfahren vor Verwaltungsbehörden, sondern auch auf jene Verfahren bezieht, die beim Landesverwaltungsgericht oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sind.

Der Ausschuss für Wohnbau, Natur- und Landschaftsschutz beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) geändert wird, beschließen.

Linz, am 23. Oktober 2014

Ing. Mahr
Obmann

Dipl.-Ing. Dr. Cramer
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 48 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "erster Instanz".

2. Im § 58 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "die Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen" die Wortfolge "oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person" eingefügt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 35/2014, anhängigen individuellen Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiter zu führen.